Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

IKI INTERNATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

IKI – Large Grants (ILG) 2026

Förderbekanntmachung für die Auswahl von Projekten im Rahmen der deutschen Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI)

Veröffentlicht: 17. November 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Abkürzungsverzeichnis 2

2 Vorwort 4

3 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage 5

3.1 Förderziel und Zuwendungszweck 5

3.2 Rechtsgrundlagen 6

4 Gegenstand, geografischer und finanzieller Rahmen der Förderung 7

4.1 Gegenstand der Förderung 7

4.2 Themen- und Länderschwerpunkte 7

5 Zuwendungsempfänger 9

5.1 Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen 9

5.2 Anforderung: Umsetzung als Konsortium 9

5.3 Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation 10

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 12

6.1 Art der Zuwendung 12

6.2 Höhe und Dauer der Zuwendung 12

6.3 Finanzierungsart 12

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben 13

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen 14

8 Auswahl- und Förderverfahren 17

8.1 Skizzenphase 17

8.2 Antragsphase 18

9 Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze 20

9.1 Partnerländer/-regionen 20

9.2 Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen 21

10 Kontakt zur Projektträgerin 26

Annex 1: IKI-Auswahlkriterien 27

Annex 2: Kooperationsvereinbarung 31

Annex 3: Local Action – Einstufung als „lokale“ Organisationen 32

Annex 4: Muster Unterstützungsschreiben 33

Annex 5: Regelungen zum Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI 34

1 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
CBD	Convention on Biological Diversity (Übereinkommen über die biologische Vielfalt)
CMA	Conference of the Parties serving as the Meeting of the Parties to the Paris Agreement (Konferenz der Vertragsparteien)
COP	Conference of the Parties (Konferenz der Vertragsparteien)
DAC	Development Assistance Committee (OECD-Entwicklungsausschuss)
GBF	Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal)
IATI	International Aid Transparency Initiative (internationale Transparenzinitiative)
IFC	International Finance Corporation (internationale Finanz-Corporation)
IKI	Deutsche Internationale Klimaschutzinitiative
ILG	IKI Large Grants
IPLC	Indigenous Peoples and Local Communities (indigene Völker und lokale Gemeinschaften)
ITMOs	Internationally Transferred Mitigation Outcomes (international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften)
LTS	Long-Term Strategies (Langzeitstrategien)
MCU	Mitigation Contribution Units (Minderungsgutschriften)
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
MRV	Monitoring, Reporting and Verification (Messen, Berichten und Verifizieren)
NAPs	National Adaptation Plans (nationale Anpassungspläne)
NBSAPs	National Biodiversity Strategies and Action Plans (nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne)
NDCs	Nationally Determined Contributions (national festgelegte Klimaschutzbeiträge)
ODA	Official Development Assistance (öffentliche Mittel für Entwicklungsleistungen)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PACM	Paris Agreement Crediting Mechanism (Kreditierungsmechanismus des Pariser Abkommens)
SDGs	Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)
THG	Treibhausgase
UBM	Unabhängiger Beschwerdemechanismus
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen)
ÜvP	Übereinkommen von Paris

VCM	Voluntary Carbon Market (freiwilliger Kohlenstoffmarkt)
VV	Verwaltungsvorschriften
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZUG	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH

2 Vorwort

Der globale Klimaschutz steht an einem entscheidenden Wendepunkt: Wissenschaftliche Erkenntnisse verdeutlichen, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad Celsius sowie der Schutz der Biodiversität und die Anpassung an Klimafolgen unaufschiebbare Aufgaben der internationalen Gemeinschaft darstellen. Aktuelle Entwicklungen zeigen eine zunehmende Häufigkeit extremer Wetterereignisse, den Verlust von Lebensräumen und die Notwendigkeit sozial gerechter Transformationsprozesse, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch nachhaltig sind.

Die globalen Herausforderungen sind gewaltig. Aber es zeigen sich zunehmend auch hoffnungsvolle Wendepunkte: Der weltweite Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaik und Windkraft, hat einen historischen Höchststand erreicht. Gleichzeitig verzeichnen Speichertechnologien und die Elektrifizierung des Verkehrssektors bedeutende Fortschritte. Investitionen in Renaturierungsprojekte, Wiederaufforstung und den Schutz mariner Ökosysteme zeigen erste Erfolge – unter anderem beim Erhalt der biologischen Vielfalt. Diese Entwicklungen belegen, dass entschlossener Klimaschutz Wirkung zeigt und die Wende hin zu einer nachhaltigen Zukunft bereits begonnen hat. Um diese positiven Entwicklungen zu sichern und weiter voranzutreiben, ist eine verlässliche und nachhaltige Finanzierung von Klima- und Biodiversitätsschutzmaßnahmen von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der UNFCCC COP31 und CBD COP17 stehen diese Themen auf der Agenda der globalen Verhandlungen.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Mobilisierung umfangreicher Finanzmittel, insbesondere durch eine verstärkte Einbindung des Privatsektors. Nur durch die wirksame Kombination öffentlicher Fördermittel und privater Investitionen können die erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Minderung von Treibhausgasemissionen, Klimaanpassung, Erhalt und Wiederherstellung natürlicher Kohlenstoffsenken sowie Schutz der biologischen Vielfalt in der nötigen Wirkungstiefe und Reichweite umgesetzt werden.

Mit dem Förderinstrument IKI Large Grants unterstützt Deutschland dabei, dass diese positiven Entwicklungen wirkungsvoll vorangebracht werden. Die IKI Large Grants ermöglichen die Förderung großvolumiger, transformativer Projekte, die systemische Veränderungen auf globaler, regionaler, nationaler und subnationaler Ebene unterstützen können. Der IKI Large Grants Ideenwettbewerb findet jährlich auf Basis einer jährlich veröffentlichten Förderbekanntmachung statt.

Der IKI Large Grants Ideenwettbewerb 2026 wird auf Basis der vorliegenden Förderbekanntmachung im Rahmen der COP31 in Antalya (Türkei) veröffentlicht. Der Pre-Launch erfolgte auf der CBD COP17 in Jerewan (Armenien). Wir laden alle internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure sowie Vertreterinnen und Vertreter aus dem Privatsektor ein, ihre innovativen und wirkungsorientierten Projektideen einzureichen und gemeinsam mit der IKI neue Wege für einen nachhaltigen, klimafreundlichen Wandel zu beschreiten.

3 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

3.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) erfüllt Deutschland einen Teil seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris (ÜvP – beschlossen mit „Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015“ vom 28. September 2016) sowie aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework, GBF).

Die IKI ist ein zentraler Baustein Deutschlands zur Finanzierung von Maßnahmen für den Klimaschutz, die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und den Erhalt der Biodiversität in Ländern des Globalen Südens. Um die Ziele zu erreichen, den Verlust der biologischen Vielfalt zu begrenzen und das 1,5-Grad-Ziel in Reichweite zu halten, müssen alle Länder der Welt eine Transformation hin zu treibhausgasneutralen und biodiversitätsfreundlichen Gesellschaften erreichen. Mit der „IKI-Strategie 2030“ hat die IKI vier strategische Ziele definiert, um ihre Partnerländer bei der notwendigen Transformation bestmöglich zu unterstützen:

- **Ambitionssteigerung**: Ehrgeizigere national festgelegte Beiträge (NDCs), Nationale Anpassungspläne (NAPs) und Nationale Strategien und Aktionspläne (NBSAPs)
- **Verbesserte Rahmenbedingungen** für sektorübergreifende oder sektortransformative Maßnahmen für Klimaschutz, Biodiversitätserhalt und Klimaanpassung
- **Umsetzung** von Klimaschutz-, Biodiversitäts- und/oder Klimaanpassungsmaßnahmen durch Pilotierung und Skalierung
- **Hebelung privater Finanzierung**: Die IKI mobilisiert für Klimaschutz, Biodiversitätserhalt und/oder Klimaanpassung in den Partnerländern

Damit leistet das Förderprogramm in IKI-Partnerländern mittel- und langfristig Beiträge zur:

- **Minderung von Treibhausgasen:** Beiträge zur direkten und indirekten Emissionsminderung
- **Integrität von Ökosystemen:** Verbesserung der Integrität von terrestrischen oder marinen Ökosystemen durch deren Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung
- **Stärkung der Klimaresilienz:** Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Menschen und Ökosystemen an die Folgen des Klimawandels

Über das Förderinstrument IKI Large Grants fördert die IKI großvolumige Projekte, um die Transformation hin zu einer nachhaltigen, biodiversitätsfreundlichen und emissionsarmen Wirtschafts- und Versorgungsstruktur zu beschleunigen.

Mit der systematischen Integration einer Genderdimension erfüllt die IKI nationale und internationale Verpflichtungen aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Klimarahmenkonvention (UNFCCC, Enhanced Lima Work Programme on Gender) sowie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, Gender Plan of Action). Zusätzlich orientiert sich die IKI am Übereinkommen von Paris, das die Beitragsstaaten dazu auffordert, sich bei allen Klimaschutzmaßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit und „Empowerment“ von Frauen einzusetzen. Die Werte der IKI spiegeln sich darüber hinaus in den Safeguards, den Förderausschlusskriterien sowie dem Unabhängigen Beschwerdemechanismus wider. Diese sind verbindlich und gelten gleichermaßen als Selbstverpflichtung für den Geber bei den Förderentscheidungen sowie für alle geförderten Projekte.

Die IKI fördert über das Förderinstrument IKI Large Grants vorrangig großvolumige Projekte, um die Transformation hin zu einer nachhaltigen, biodiversitätsfreundlichen und emissionsarmen Wirtschafts- und Versorgungsstruktur zu beschleunigen. Dabei werden insbesondere folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Der rechtliche Rahmen auf nationaler und subnationaler Ebene in Partnerländern ist so gestaltet, dass er sektorenübergreifend Emissionsminderung, Anpassung und/oder Biodiversitätsschutz und dessen Umsetzung stärkt.
- Die Regierungen von Partnerländern haben eine angemessene Ambitionssteigerung von Klima- und Biodiversitätsbeiträgen in NDCs, NAPs, NBSAPs und/oder Langzeitstrategien (Long-term strategies, LTS) vorgenommen.
- Die IKI leistet mittelfristige Beiträge zur direkten und indirekten Emissionsminderung in den Partnerländern.
- Vom Klimawandel betroffene Menschen in Partnerländern der IKI werden bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt.
- Ökosysteme in IKI-Partnerländern, einschließlich Küsten und Meeresgebiete, unterliegen verbesserten Schutzpraktiken und nachhaltiger Nutzung.
- Die IKI hebelt ein Mehrfaches ihrer investierten Gelder für die Finanzierung von Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen – aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

Unter Berücksichtigung der oben genannten übergeordneten Ziele adressieren die Projekte konkret benannte Hemmnisse bei der Umsetzung der NDCs, der NAPs sowie der NBSAPs der Partnerländer.

3.2 Rechtsgrundlagen

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich unmittelbar durch Zuwendungen gefördert. Fondseinzahlungen sind in den IKI Large Grants (ILG) ausgeschlossen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die der Förderbekanntmachung beigefügten Annexe sind verbindlich geltende Bestandteile der Förderbekanntmachung. Sie geben detaillierte Hinweise zu vielen Aspekten und Schritten im Prozess der Antragstellung. Die Erfolgskontrolle erfolgt auf Programm- und Projektebene unter Berücksichtigung des IKI-Leitfadens zu Projektplanung und Monitoring.

4 Gegenstand, geografischer und finanzieller Rahmen der Förderung

4.1 Gegenstand der Förderung

Über die IKI Large Grants finanziert die IKI Klima-, Anpassungs- und Biodiversitätsprojekte in ODA[1]-fähigen Ländern. Sie legt ihren Fokus auf die IKI-Schwerpunktländer sowie auf weitere Staaten, die besondere Ambitionen zeigen (unter anderem im Rahmen einer Just Energy Transition Partnership oder als Mitglied des Klimaclubs) bzw. besonders relevant sind für die IKI-Förderbereiche (zum Beispiel Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt). Gefördert werden Projekte, die einen Mehrebenenansatz verfolgen und vor allem konkret aufzeigen, wie Klimaschutz, Anpassung und Biodiversitätserhalt in der Praxis umgesetzt werden (u. a. durch Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation sowie Investitionen/Finanzmechanismen und/oder die Implementierung in urbanen und peri-urbanen Räumen). In diesem IKI Large Grants Call werden aktuelle Herausforderungen im Klimaschutz, im Bereich Anpassung und beim Biodiversitätserhalt adressiert, die einen Bezug zu den derzeitigen internationalen Verhandlungen im Klima- und Biodiversitätsbereich haben. Mit der „IKI-Strategie 2030“ rücken bilaterale Projekte wieder stärker in den Vordergrund, um größere Umsetzungserfolge sichtbar machen zu können. Für diese Anforderungen werden die nachfolgend genannten Themen- und Länderschwerpunkte mit spezifischen Zielen und bevorzugter geografischer Eingrenzung vorgegeben, für die Projektskizzen eingereicht werden können. Die Förderhöhe pro Projekt kann abhängig vom Themen- und Länderschwerpunkt zwischen 7 und 15 Millionen Euro betragen.

4.2 Themen- und Länderschwerpunkte

Voraussetzung für eine Förderung ist unter anderem, dass die einreichende Organisation eine Projektskizze einem der nachfolgenden neun Themen- oder Länderschwerpunkte zuordnet.

Länderschwerpunkte:

1. Beschleunigung der türkischen Gebäudewende durch Energieeffizienz, erneuerbare Energien und zirkuläre, kohlenstoffarme Bauweisen
2. Beschleunigung von Thailands Wende zu einer klimaneutralen und zirkulären Stahlproduktion

Themenschwerpunkte:

3. Elektrifizierung und Effizienzsteigerung industrieller Prozesse in Industrieclustern und Industrieparks
4. Stärkung der Energiesicherheit durch Abkehr von fossilen Energien
5. Mobilisierung des Privatsektors für Klimaanpassungsmaßnahmen
6. Stärkung von Klimaresilienz und Friedensförderung[2]
7. Rechtssicherheit und Vorgehen gegen illegale Entwaldung – Umweltkriminalität aufdecken

[1] ODA (Official Development Assistance) ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA-anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die in der DAC-Länderliste aufgeführt sind. Die Länderliste wird regelmäßig vom DAC überarbeitet.

[2] Die Federführung für diesen Themenschwerpunkt liegt beim Auswärtigen Amt.

8. Förderung integrierter Maßnahmen für Biodiversität und Klimaschutz durch abgestimmte Governance und Finanzierung
9. Carbon Tides: Für Biodiversität und Klima – Schutz und Wiederherstellung mariner natürlicher Kohlenstoffsenken

Die Anforderungen der Themen- und Länderschwerpunkte an die einzureichenden Projektskizzen werden in einem Dokument umfassend erläutert (siehe Themen- und Länderschwerpunkte für IKI Large Grants 2026).

5 Zuwendungsempfänger

5.1 Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen

Förderfähige Organisationen

Folgende Organisationen können sich bewerben:

- Nichtregierungsorganisationen,
- Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen,
- internationale zwischenstaatliche Organisationen und Einrichtungen (wie z. B. Entwicklungsbanken),
- Organisationen und Programme der Vereinten Nationen,
- privatwirtschaftliche Unternehmen sowie wirtschaftliche Branchen- und Fachverbände.

Zuwendungen dürfen gemäß VV Nummer 1.2 zu § 44 BHO nur solchen Durchführungsorganisationen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Nicht förderfähige Organisationen

IKI-Fördermittel dürfen nicht zur Finanzierung von Regierungstätigkeiten verwendet werden. Nationale Regierungen sind daher in der Regel keine förderfähigen Organisationen. Hierunter fallen insbesondere die obersten nationalen Stellen der öffentlichen Verwaltung in einem Land (nationale Ministerien und/oder das Präsidialamt eines Landes). Ausnahmeregelungen sind nur in gut begründeten Fällen zulässig.

Regionale Verwaltungsbehörden und nachgeordnete Behörden sind nicht pauschal von einer Förderung/Finanzierung durch die IKI ausgeschlossen, sondern können zweckgebundene Projektmittel erhalten. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Rechtlich selbstständige, staatliche Unternehmen der Daseinsvorsorge sind in der Regel förderfähig.

Einhaltung geltender Sanktionen

Die Durchführungsorganisation verpflichtet sich als Antragsteller sowie als Zuwendungsempfänger, alle anwendbaren EU- sowie UN-Sanktionsregime sowie geltende Sanktionen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Der Verstoß gegen anwendbare Sanktionsvorschriften kann die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung auslösen.[3]

5.2 Anforderung: Umsetzung als Konsortium

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die **Bewerbung als Konsortium**, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Bei der Zusammenstellung des Konsortiums sollte berücksichtigt werden, dass sich der Abstimmungsaufwand mit zunehmender Anzahl der Konsortialmitglieder sehr stark erhöht. Aus diesem Grund dürfen bilaterale Projekte von maximal vier und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern (inklusive Hauptdurchführungsorganisation) durchgeführt werden. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation

[3] Geltende Sanktionen können auf der Sanktionskarte der EU eingesehen werden.

benennen. Von IKI-Projekten wird erwartet, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der Fördermittel durch lokale Akteurinnen und Akteure in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden (siehe auch IKI-Local-Action-Regelung).

Die **Hauptdurchführungsorganisation** wird Erstzuwendungsempfängerin. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und für das Berichtswesen. Die Weiterleitung von Zuwendungen an Konsortialpartner erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben der VV Nummer 12 zu § 44 BHO und auf Basis von Weiterleitungsverträgen, welche die Hauptdurchführungsorganisation mit jedem Konsortialpartner abschließt (weitere Informationen und Muster-Weiterleitungsvertrag siehe hier). Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern muss zudem eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden (siehe Annex 2: Kooperationsvereinbarung). Diese sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Konsortialpartnern abgestimmt werden.

Die Hauptdurchführungsorganisation ist verpflichtet, den Projektfortschritt aller beteiligten Konsortialpartner (weiterleitungsempfangenden Organisationen) und aller weiteren Umsetzungspartner über die gesamte Projektlaufzeit zu prüfen und in die Berichterstattung zu integrieren. Art und Umfang dieser Prüfung sowie eine mögliche Verpflichtung zur Vorlage von Prüfvermerken (inspection notes) werden je nach zugrunde liegendem Rechtsverhältnis zwischen Zuwendungsgeber und -nehmer in den Verträgen bzw. Zuwendungsbescheiden geregelt.

Die Hauptdurchführungsorganisation muss ihren **Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern** im jeweiligen Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachweisen. Es wird begrüßt, wenn bei Projekten auf eine entsprechende Diversität im Konsortium (z. B. IPLC-Organisationen) und bei den Auftragnehmenden geachtet wird, um darüber Zielgruppen und weitere vielfältige Akteurinnen und Akteure, insbesondere auf der lokalen Ebene, besser einzubinden und die Nachhaltigkeit des Projekts zu erhöhen. Im Einklang mit der IKI-Genderstrategie im Kontext von Klima und Biodiversität ist insbesondere auch eine Einbindung von Organisationen des Partnerlandes willkommen, die sich für soziale und Geschlechtergerechtigkeit einsetzen. Ihre Einbindung soll zu einer gender-responsiven und inklusiven sowie möglichst auch gender-transformativen Projektplanung und -umsetzung beitragen.

Die **Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb des Konsortiums** müssen nachvollziehbar dargestellt werden und die fachlichen Stärken der einzelnen Konsortialpartner widerspiegeln. Rollen und Verantwortlichkeiten sollen auch im Sinne einer nachhaltigen Verankerung des Projekts im Partnerland bzw. in der Region verteilt werden. Dementsprechend sollen möglichst Rollen in der Umsetzung an lokale Organisationen vergeben werden. Die Gesamtförderung muss dabei entsprechend angemessen und nachvollziehbar zwischen den Durchführungsorganisationen und Auftragnehmenden aufgeteilt werden. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Dabei muss das vor Ort geltende Vergaberecht angewendet werden.

5.3 Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation

Umsatzkriterium

Das durchschnittliche jährliche IKI-Fördervolumen des vorgeschlagenen Projekts darf nicht höher sein als der durchschnittliche jährliche Umsatz der Hauptdurchführungsorganisation. Ausschlaggebend sind die zertifizierten Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre.

Fachliche Erfahrung und Regionalexpertise

Die Hauptdurchführungsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl sie selbst als auch ihre Konsortialpartner über die **nötige fachliche Kompetenz, administrative Kapazität und Managementkompetenz** zur Planung und Umsetzung des Projekts verfügen.

Die Hauptdurchführungsorganisation muss seit mindestens fünf Jahren Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld in ODA-Ländern umsetzen. Zudem sind Erfahrungen in der Zielregion erforderlich. Die Hauptdurchführungsorganisation muss diese fachliche Erfahrung und Regionalexpertise über Referenzen bereits im Skizzenformular nachweisen.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Ausgabenbasis gewährt werden. **Zuwendungen auf Kostenbasis an die Hauptdurchführungsorganisation sind ausgeschlossen**, da eine Weiterleitung hier zuwendungsrechtlich nicht zulässig ist. Letztempfangende Durchführungsorganisationen haben in geeigneten Fällen die Möglichkeit, auf Kostenbasis gefördert zu werden (ausschließlich zutreffend für Organisationen mit Niederlassung in Deutschland).

6.2 Höhe und Dauer der Zuwendung

Dauer der Zuwendung

Die Laufzeit der Förderung eines Projekts beträgt maximal acht Jahre. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vorgegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Förderung einer bis zu neunmonatigen Vorbereitungsphase zur Erstellung des Projektantrages. Die Förderung einer Vorbereitungsphase präjudiziert nicht die Entscheidung über die Bewilligung des Projektantrags.

Höhe der Zuwendung

Das durch die IKI bereitgestellte Fördervolumen beträgt pro Projekt **7 Millionen bis maximal 15 Millionen Euro**. Es gelten die weiteren Angaben zu den Festlegungen in den spezifischen Themen- und Länderschwerpunkten. Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Fördervolumens führen zum Ausschluss der Projektskizze.

6.3 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung. Die Zuwendungsempfänger haben sich unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft angemessen an der Finanzierung des zu fördernden Zwecks mit einem finanziellen Eigenanteil zu beteiligen.

Welcher Eigenanteil angemessen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Insgesamt muss dargelegt werden, dass die Projektfinanzierung auf Basis der geplanten Fördermittel, finanziellen Eigenmittel[4] und gegebenenfalls weiterer Drittmittel[5] sichergestellt werden kann.

Die Finanzierung des Eigenanteils kann über Drittmittel erfolgen, sofern es sich hierbei nicht um deutsche Bundesmittel handelt. Die Zusammensetzung der Drittmittel ist in Projektskizze und -antrag entsprechend auszuweisen. Drittmittel können auch von den Weiterleitungsempfängern eingebracht werden.

Des Weiteren sind Kooperationen mit Projekten, die von anderen Förderorganisationen finanziert werden, denkbar.

[4] *Eigenmittel sind ein finanzieller Beitrag, der direkt aus den Mitteln des Zuwendungsempfängers (Hauptdurchführungsorganisation) stammt und nicht von anderen Geldgebern oder Dritten bereitgestellt wird. Eigenmittel sind nur ungebundene finanzielle Mittel.*

[5] *Drittmittel sind Geldmittel, die von privaten Stellen oder von anderen öffentlichen Stellen (Zuwendungen Dritter) für das Projekt bereitgestellt werden.*

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Eine Förderung durch die IKI ist nur zulässig, wenn die Umsetzung des beantragten Projekts ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist (**Subsidiaritätsprinzip**). Ferner können Projekte nur dann gefördert werden, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. **Ausgabeneffizienz** und eine **sparsame Verwendung der Mittel** sind bei der Durchführung darzulegen.

Mit den verbindlichen **IKI-Ausschlusskriterien** werden bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Mensch und Umwelt angesehen werden (siehe IKI-Ausschlusskriterien).

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind zudem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den ANBest-P entsprechende Regelungen Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages. Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie internationale zwischenstaatliche Organisationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Durchführungsorganisationen müssen sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- dem zuständigen Bundesministerium oder der Projektträgerin, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen auf Verlangen vorgelegt, erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- auf Nachfrage Informationen über Anträge beziehungsweise Zuwendungen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestags herausgegeben werden;
- das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation, die Fördersumme und den Zweck der Förderung bekannt geben;
- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
    - von der Projektträgerin, dem zuständigen Bundesministerium oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können,
    - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV Nr. 11 a zu § 44 BHO weiterverarbeitet werden können,
    - vom zuständigen Bundesministerium an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können,
    - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissenschaftlicher Fragestellungen, der Verknüpfung mit amtlichen Daten, der Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderinstruments verwendet und ausgewertet werden können;
- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.

Um eine elektronische Bearbeitung zu ermöglichen, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die Möglichkeit der rechtssicheren elektronischen Zeichnung und Zustellung von Förderdokumenten besteht.

<u>Evaluation und Transparenz</u>

Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, alle im Rahmen der Erfolgskontrolle benötigten

und vom Zuwendungsgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle benannten Daten bereitzustellen. Als wesentlicher Beitrag zur Erfolgskontrolle werden i. d. R. sämtliche Projekte, die im Rahmen dieses Verfahrens ausgewählt werden, einer externen Zwischenevaluation unterzogen. Zusätzlich ist es möglich, dass Projekte für eine Abschlussevaluation ausgewählt werden oder im Rahmen von projektübergreifenden Evaluationen untersucht werden. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten und Informationen hierfür dem zuständigen Bundesministerium, der Projektträgerin sowie den mit den Evaluationen beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen sowie Mitarbeitende mit relevantem Projektwissen für die Teilnahme an vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen vorzusehen. Die Verarbeitung der bereitgestellten Daten erfolgt dabei konform der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Evaluationsergebnisse werden auf der IKI-Website unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Belange veröffentlicht (siehe IKI-Website).

Das zuständige Bundesministerium veröffentlicht vierteljährlich umfangreiche Projektinformationen zu laufenden und neu zugesagten IKI-Projekten aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz entsprechend dem **IATI-Standard** (siehe auch: IATI-Daten). Die Durchführungsorganisationen müssen sich damit einverstanden erklären, dass das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen ihrer Berichterstattungen projektspezifische Informationen an die IATI-Plattform übermitteln.

Regelung für den Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI

Im Rahmen der IKI fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung und Pilotierung marktbasierter Instrumente des Artikels 6 des ÜvP. Der Artikel-6.4-Kreditierungsmechanismus des Pariser Abkommens (PACM) soll dabei auch als Qualitätsbenchmark für Kooperationen unter Artikel 6.2 sowie für den freiwilligen Kohlenstoffmarkt (VCM) dienen. Die Nutzung des Kohlenstoffmarkts als Finanzierungsquelle in IKI-Projekten muss jedoch im Rahmen bestimmter Grenzen und Richtlinien erfolgen.

Grundsätzlich dürfen keine ODA-Mittel für die Generierung von Emissionsminderungsgutschriften[6] eingesetzt werden, die auf dem **Compliance-Markt** zur Erfüllung von internationalen Minderungszielen außerhalb des Projektlandes verwendet werden können. Die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und die ODA-Fähigkeit der IKI-Mittel sind sicherzustellen. Somit dürfen die durch IKI-Mittel finanzierten Emissionsminderungen **keine international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften** generieren, die für die Zielerreichung von Staaten oder Unternehmen in internationalen Compliance-Systemen wie CORSIA eingesetzt werden. Gleichwohl können die zusätzlich erreichten Emissionsminderungen im Implementierungsland zu dessen **Ambitionssteigerung** gegenüber dem jeweiligen aktuellen NDC-Ziel genutzt werden, z. B. im Rahmen von Mitigation Contribution Units (MCU) unter Artikel 6.4 des ÜvP. Hierzu bedarf es entsprechender Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Grundsätzlich sind die in **Annex 5** dargelegten, umfassenderen Vorgaben der IKI zum Umgang mit Minderungsgutschriften, inkl. der Anforderungen für den VCM sowie für technische und natürliche Kohlenstoffsenken, einzuhalten.

---

[6] Im Englischen wird von *„Carbon removal and/or reduction certificates/credits“* gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (umgerechnet in die Einheit CO_2-Äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder eine Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

IKI-Beschwerdemechanismus

IKI-Durchführungsorganisationen sind dazu verpflichtet, die Beschwerdemöglichkeit des Unabhängigen Beschwerdemechanismus (UBM) der IKI im Rahmen ihrer Projektdurchführung unter ihren Zielgruppen sowie betroffenen Zielgruppen im Projektgebiet in geeigneter Weise bekannt zu machen. Im Falle negativer Auswirkungen durch Projekte, die aus IKI-Mitteln gefördert werden, muss sichergestellt sein, dass das Vorkommnis umgehend (idealerweise innerhalb von drei Werktagen) dem IKI Office gemeldet wird. Es besteht im Falle einer eingehenden Beschwerde beim IKI-UBM die Verpflichtung zur Kooperation mit dem UBM.

8 Auswahl- und Förderverfahren

8.1 Skizzenphase

Das Verfahren für die Auswahl von Projekten erfolgt in zwei Phasen: der Skizzen- und der Antragsphase. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb als Teil der Skizzenphase steht sowohl potenziellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern als auch potenziellen Auftragnehmenden in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen. Weitergehende Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes hinsichtlich der Teilnahme am Ideenwettbewerb sind in einem separaten Dokument aufgeführt (siehe Informationen für Durchführungsorganisationen des Bundes).

Mit der Betreuung und Administration der Projekte sowie der Durchführung des Ideenwettbewerbs des ILG-Calls ist das IKI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt (siehe Kontakt zur Projektträgerin). Die Auswahl der Skizzen und letztendliche Bewilligung der Projektanträge erfolgt durch die für die IKI verantwortlichen Bundesministerien BMUKN und AA.

Online-Seminar für interessierte Organisationen

Am 08.12.2026 und 09.12.2026 wird jeweils ein inhaltsgleiches Online-Seminar in englischer Sprache angeboten, um interessierten Organisationen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, was eine gute Skizze auszeichnet. Darüber hinaus wird vertiefend über den Auswahlprozess und das weitere Verfahren informiert (siehe IKI-Website).

Auswahlprozess

In einem Auswahlprozess werden förderfähige Skizzen anhand von Auswahlkriterien bewertet. Letztere unterteilen sich in Mindestanforderungen und Bewertungskriterien. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, führt dies ohne Weiteres zum Ausschluss einer Skizze. Die Bewertungskriterien dienen in unterschiedlicher Gewichtung als Grundlage für die Bewertung der zulässigen Skizzen (siehe Annex 1).

Das zuständige Bundesministerium trifft unter allen Einreichungen, die die Mindestanforderungen erfüllen, eine Vorauswahl aussichtsreicher Projektskizzen. In diesen Auswahlprozess sind fachlich die zuständigen Bundesministerien, die Projektträgerin sowie die jeweilige Deutsche Botschaft im Partnerland eingebunden. Diese Vorauswahl wird anhand der in der Förderbekanntmachung beschriebenen formalen und fachlichen Bewertungskriterien zusätzlich extern detailliert begutachtet. Auf Basis aller Begutachtungsergebnisse und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das zuständige Bundesministerium die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Phase des Verfahrens weiterverfolgt werden. Es werden in der Regel sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine, in Ausnahmefällen zwei Skizzen pro Themen- und Länderschwerpunkt ausgewählt.

Die Länderschwerpunkte wurden jeweils eng mit den Partnerministerien der entsprechenden Schwerpunktländer abgestimmt. Auch die Bewertung und Auswahl der Skizzen für Länderschwerpunkte erfolgt in enger Abstimmung mit den Ministerien der Partnerländer.

Die Projektskizze muss **fristgerecht, vollständig sowie inklusive aller geforderten Unterlagen in englischer Sprache** auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die IKI-Online-Plattform eingereicht werden.

Dabei gilt folgender Stichtag: **09.02.2027**. Für diesen ILG-Call werden nur Projektskizzen berücksichtigt, die vollständig und fristgerecht bis einschließlich **14:00 Uhr (MEZ)** über die Onlineplattform eingegangen sind. Ein Nachreichen ist im Ideenwettbewerb nicht möglich.

Der online vollständig ausgefüllten Projektskizze müssen folgende Unterlagen im PDF-Format beim Absenden beigefügt werden:

1. Projektkonzept (max. 8 Seiten) in der auszufüllenden Vorlage (Download im Skizzenportal, IKI-Online-Plattform)
2. Organisational Chart zur Erläuterung der Konsortialstruktur
3. Unterstützungsschreiben der Partnerregierung für bilaterale Projektskizzen, die sich auf Themenschwerpunkte beziehen (siehe Muster im Annex 4). Für Länderschwerpunkte ist dies nicht notwendig.

Zusätzlich eingereichte Dokumente (z. B. Entwurf Kooperationsvereinbarung) sind nicht entscheidend für den Auswahlprozess und werden bei der Bewertung der Skizzen nicht berücksichtigt.

8.2 Antragsphase

Das im Folgenden beschriebene Verfahren der Antragsphase richtet sich an Antragsteller, die nach erfolgreichem Abschluss der Skizzenphase über einen Projektantrag eine Förderung in Form einer Zuwendung beantragen können.

Unterrichtung zur Skizzenauswahl, Auftaktgespräch

Zu Beginn der Antragsphase werden alle Antragsteller der ausgewählten Skizzen über das Ergebnis der Bewertung schriftlich unterrichtet und aufgefordert, einen ausführlichen Projektantrag einzureichen. Des Weiteren findet nach Terminabstimmung ein Auftaktgespräch statt. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden individuell bereitgestellt und sind darüber hinaus auf der IKI-Website abrufbar.

Optionale Vorbereitungsphase

Bei Bedarf kann eine Vorbereitungsphase zur Erstellung des Projektantrags gefördert werden, um das Projekt gemeinsam mit relevanten Akteurinnen und Akteuren optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Antragsteller müssen bereits in der Projektskizze ausführen, weshalb eine Vorbereitungsphase für die Erstellung des Projektantrags notwendig oder nicht notwendig ist. Sofern in der Projektskizze die Förderung einer Vorbereitungsphase vorgesehen wird, muss der Antragsteller innerhalb von fünf Wochen nach dem Auftaktgespräch einen entsprechenden Projektantrag für die Vorbereitungsphase einreichen. Die einschlägigen Bestimmungen, Mustervorlagen und Guidelines werden auf der IKI-Website bereitgestellt. Über das Prüfergebnis des Zuwendungsgebers wird der Antragsteller schriftlich informiert.

Die Vorbereitungsphase und die dadurch gewonnenen Ergebnisse sollen insbesondere die Qualität des einzureichenden Projektantrags verbessern, die lokale Verankerung und den politischen Rückhalt der Partnerregierung/en sicherstellen sowie Nachfragen während des Anbahnungsprozesses minimieren. Eine Vorbereitungsphase ist dann besonders zu empfehlen, wenn:

- die Durchführungsorganisation keine direkte Erfahrung mit der Umsetzung von IKI-Projekten hat;
- Projektregionen für Maßnahmen vor Ort zusammen mit dem Partnerland/den Partnerländern festgelegt werden müssen;
- eine langjährige Projektzusammenarbeit im vorgeschlagenen Konsortium mit den ausgewählten lokalen Partnern bislang nicht erfolgt ist;
- der Projekterfolg besonders von einer übersektoralen Anbindung in dem Partnerland/den Partnerländern sowie der Beteiligung lokaler Akteurinnen und Akteure abhängt;

- die Gewinnung von notwendigen Detaildaten der Projektregion zur Umsetzung des Gesamtprojekts zeitaufwendig ist.

Die Ausgaben der Vorbereitungsphase sind im Rahmen der zu beantragenden Mittel für das Gesamtprojekt förderfähig und sind damit bei der Budgetplanung des Gesamtbudgets bzw. für die Durchführungsphase entsprechend zu berücksichtigen.

Die Dauer der Vorbereitungsphase wird zusätzlich zur maximalen Projektlaufzeit von acht Jahren veranschlagt (siehe hierzu auch Dauer der Zuwendung). Die Vorbereitungsphase kann bis zu neun Monate in Anspruch nehmen. Zeitraum und Aktivitäten der Vorbereitungsphase müssen klar abgegrenzt werden von Zeitraum und Aktivitäten der eigentlichen Projektumsetzung (Durchführungsphase). Während der Vorbereitungsphase werden ausschließlich Maßnahmen mit vorbereitendem Charakter gefördert, jedoch keine Maßnahmen zur Umsetzung von Projektzielen.

Der in der Vorbereitungsphase erstellte finale Projektvorschlag für die Durchführungsphase ist elektronisch beim IKI Office der ZUG einzureichen. Nach Eingang des detaillierten Projektantrags sowie eventuell erforderlicher Nachforderungen wird der finale Projektantrag abschließend durch das IKI Office der ZUG und das zuständige Bundesministerium geprüft und die Förderung bei positivem Prüfergebnis gewährt.

Antragsphase ohne (optionale) Vorbereitungsphase:

Ist keine Vorbereitungsphase geplant, muss ein Antrag für die Durchführung des Projektes in Form eines detaillierten Projektvorschlags innerhalb von fünf Monaten nach dem Auftaktgespräch elektronisch beim IKI Office der ZUG eingehen. Nach Eingang des detaillierten Projektantrags sowie eventuell erforderlicher Nachforderungen wird der finale Projektantrag abschließend durch das IKI Office der ZUG sowie das zuständige Bundesministerium geprüft und die Förderung bei positivem Prüfergebnis gewährt.

Durchführung einer Genderanalyse

In der Antragsphase ist für alle Projekte entsprechend eine nach den Mindeststandards der IKI durchgeführte Genderanalyse vorzulegen (siehe IKI Gender Guidelines). Für Projekte mit Vorbereitungsphase soll die Genderanalyse während der Vorbereitungsphase durchgeführt werden, für alle anderen Projekte innerhalb der ersten sechs Monate nach Projektbeginn.

9 Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze

9.1 Partnerländer/-regionen

ODA-Fähigkeit und Anzahl der Partnerländer

Alle für ein Projekt vorgeschlagenen Partnerländer müssen zum Stichtag der Einreichung der Projektskizze ODA-fähig sein (vgl. Liste ODA-fähige Länder). Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, ist auf maximal fünf zu beschränken, um die Wirkung in einzelnen Ländern zu erhöhen. Weitere Beschränkungen bestehen ggf. durch die Vorgaben in den einzelnen Themen- und Länderschwerpunkten. Wenn Projektskizzen die in den Themen- und Länderschwerpunkten definierte Anzahl an Partnerländern über- oder unterschreiten, werden sie in der Projektauswahl automatisch nicht weiter berücksichtigt.

Geografischer Ansatz

Der geografische Ansatz beschreibt die Auswahl der Länder, in denen das Projekt umgesetzt werden soll. Im jeweiligen Themenschwerpunkt ist der geografische Ansatz jeweils weiter spezifiziert. Abweichungen vom vorgegebenen geografischen Ansatz des jeweiligen Themenschwerpunktes führen zum automatischen Ausschluss der Projektskizze.

Sollte der geografische Ansatz im Themenschwerpunkt nicht weiter spezifiziert sein, gelten folgende Grundsätze:

- Bilaterale Projekte sind Projekte, die in einem Partnerland umgesetzt werden. Diese werden gemäß der „IKI-Strategie 2030“ bevorzugt in den IKI-Schwerpunktländern ausgewählt.
- Regionale Projekte werden in zwei oder mehr Ländern in derselben geografischen Region umgesetzt. Sofern im Themenschwerpunkt nicht anders angegeben, müssen diese dabei nicht zwingend benachbart sein. Die Abdeckung von verbundenen Wirtschafts- oder Naturräumen ist jedoch zu bevorzugen.
- Globale Projekte decken zwei oder mehr Länder ab, die auf mehr als einem Kontinent liegen. Globale Projekte sind nur in Ausnahmefällen und bei gesonderter Begründung des Mehrwerts förderfähig.

In jedem Fall muss der geografische Ansatz (bilateral/regional/global) nachvollziehbar erläutert werden. Wenn die Partnerländer nicht eindeutig durch den Themenschwerpunkt festgelegt wurden, müssen Partnerländer in der Projektskizze festgelegt werden. Projektideen für konfliktbetroffene Länder sowie Länder mit Einschränkungen für ausländische Finanzierung müssen auf Risiken für die Umsetzung eingehen. Für Konfliktkontexte sind Maßnahmen zur konfliktsensiblen Projektumsetzung darzustellen.

Länderschwerpunkte adressieren ausschließlich bilaterale Projekte in dem jeweils im Länderschwerpunkt benannten IKI-Schwerpunktland.

Anschlussfähigkeit/Vermeidung von Doppelförderung

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind **Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen** zu geplanten, laufenden und früheren Fördermaßnahmen der Bundesregierung, der Europäischen Union sowie von nationalen und internationalen Förderinstitutionen und -programmen anderer Geber zu berücksichtigen. Hierfür sind einschlägige Datenbanken zu nutzen (u. a. Zuwendungsdatenbank, Auftragsdatenbank). Je mehr das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/abgeschlossenen Projekt ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung beziehungsweise Anknüpfung darzulegen.

9.2 Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen

Projektkonzept

Zur Darstellung der Projektidee ist neben dem ausgefüllten Skizzenformular ein Projektkonzept einzureichen (siehe hierzu auch Fristen und Unterlagen).

Die Anforderungen an die Projektskizze und das Projektkonzept sind nachfolgend gelistet:

Thematische Passfähigkeit

Die eingereichte Projektskizze muss mit dem gewählten **Themen- oder Länderschwerpunkt übereinstimmen**. Eine Verfehlung der Anforderungen des Themen- oder Länderschwerpunktes führt zum automatischen Ausschluss der Projektskizze.

Klima- und Biodiversitätsrelevanz

Die Projekte sollen je nach Ausrichtung des Themen- oder Länderschwerpunktes die Partnerländer dabei unterstützen, die Ziele des ÜvP beziehungsweise der CBD und somit des GBF zu erreichen. Aus der Projektskizze sollte nachvollziehbar hervorgehen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen Beitrag zur Umsetzung oder Weiterentwicklung der NDCs sowie des NAP-Prozesses bzw. der NBSAPs leisten.

SDGs

Die Projekte sollen dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 folgen und alle betroffenen UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) sowie mögliche Zielkonflikte berücksichtigen. Insbesondere Methoden der Ökobilanzierung, d. h. der ganzheitliche Umgang mit Ressourcen, Chemikalien, Abfällen, sollen konsequent mitgedacht werden, um dem transformativen Ansatz der Agenda 2030 zu mehr Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

Zielgruppen

Das Projektkonzept soll deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen (an der Umsetzung beteiligte und von Projektergebnissen profitierende Gruppen) nennen und nachvollziehbar darlegen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen konkreten und sichtbaren Beitrag zur Lösung aktueller Herausforderungen für die Zielgruppen leisten können. Die Listung der relevanten Zielgruppen erfolgt gender-disaggregiert und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach anderen im Projektkontext relevanten Faktoren wie Alter, sozioökonomische Stellung, IPLC-Zugehörigkeit etc. Es ist darzustellen, wie diese Akteurinnen und Akteure, insbesondere vulnerable Gruppen (z. B. IPLC), mit ihren Belangen in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden und werden (siehe auch Kapitel *9. Stakeholder Engagement* der IKI-Safeguards-Policy). Private und staatliche Unternehmen sollen dem jeweiligen Kontext entsprechend im Projektkonzept als Zielgruppe erwogen werden, um eine kosteneffiziente Erreichung der IKI-Ziele zu gewährleisten und Kompetenzen sowie Strukturen für eine Skalierung der Wirkungen über die Projektlaufzeit hinaus zu ermöglichen. Ferner ist zu skizzieren, wie ein Wissenstransfer zu den jeweiligen Zielgruppen stattfinden soll.

Politischer Rückhalt

Für die erfolgreiche Durchführung der Projekte ist ein ausdrückliches Interesse der Regierungen der Partnerländer an der Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland zum Klimaschutz beziehungsweise Biodiversitätserhalt notwendig. In der Skizzenphase wird dazu eine Erstbewertung hinsichtlich des politischen Rückhalts vorgenommen.

Dafür muss in der Projektskizze nachvollziehbar dargelegt werden, dass die geplanten Projektaktivitäten zur politischen Prioritätensetzung des jeweiligen Partnerlandes passen und im Falle einer Umsetzung durch die Regierungen der Partnerländer unterstützt werden. Es wird empfohlen, anzugeben, ob die Regierungen der Partnerländer und andere wichtige Interessengruppen im Rahmen der Skizzenerstellung bereits zum vorgeschlagenen Projektkonzept konsultiert wurden.

Die politische Absicherung ist dann im weiteren Prozess durch die Durchführungsorganisation gemeinsam mit dem zuständigen Bundesministerium und der Projektträgerin sicherzustellen.

Unterstützungsschreiben für bilaterale Projektskizzen

Für Projektskizzen mit nur einem Partnerland (bilaterale Projektskizzen) ist darüber hinaus während der Skizzenphase ein Unterstützungsschreiben der jeweiligen Partnerregierung vorzulegen. Dieses sollte bestenfalls bereits bei Einreichung der Projektskizze vorliegen. Andernfalls sollte dieses Unterstützungsschreiben nach Aufforderung durch das IKI Office nachgereicht werden.[7]

Für Länderschwerpunkte sind keine Unterstützungsschreiben erforderlich, da hier das jeweilige Partnerministerium direkt in die Skizzenauswahl eingebunden ist.

Die Unterstützungsschreiben sollten von dem für die Projektdurchführung zuständigen nationalen Ministerium des betreffenden Sektors und/oder vom zuständigen Ministerium für die UNFCCC-Klimaverhandlungen bzw. die CBD-Biodiversitätsverhandlungen ausgestellt werden (Template für die Unterstützungsschreiben unter Annex 4).

Auch für Projektskizzen mit mehr als einem Partnerland (regionale oder globale Projektskizzen) können Unterstützungsschreiben eingereicht werden, diese sind aber zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung noch nicht erforderlich.

Einbettung in nationale Rahmenbedingungen

Die geplanten Projektaktivitäten müssen die jeweiligen **politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen** in den Partnerländern/-regionen berücksichtigen und an nationale/regionale Politiken anschließen (auch über NDCs/NBSAPs/NAPs hinaus). Dies betrifft auch nationale Strategien zur Gleichberechtigung der Geschlechter.

Hierzu sollten auch bestehende globale, regionale und nationale Partnerschaften und Kooperationsmechanismen genutzt bzw. es sollten Beiträge zu diesen geleistet werden (wie beispielsweise die NDC-Partnerschaft oder die NBSAP Accelerator Partnership). Die Nutzung ihrer Inhalte, Strukturen, Abläufe und Netzwerke im jeweiligen Länderkontext kann z. B. durch die öffentlich zugänglichen Informationsangebote und in Abstimmung mit den Ansprechpersonen in den Sekretariaten bzw. vor Ort erfolgen.

[7] Auch E-Mails der Partnerministerien, welche die Unterstützung für das Projektkonzept bestätigen, werden zunächst akzeptiert. In diesem Fall muss das formelle Unterstützungsschreiben spätestens zum Auftaktgespräch nachgereicht werden.

Local-Action-Kriterium

Es wird von IKI-Projekten explizit erwartet, dass mindestens 50 Prozent der gesamten IKI-Fördermittel (bezogen auf den beantragten Zuwendungsbetrag des Antragstellenden) durch lokale Akteurinnen und Akteure in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden. Ausnahmen sind in zu begründenden Einzelfällen möglich (s. Ausnahmeregelung Annex 3) und beinhalten kein Generalisierungsrecht für weitere Projekte der antragstellenden Organisation. Als lokale Akteurinnen und Akteure gelten Durchführungsorganisationen des Konsortiums sowie Auftragnehmende, die eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht des Partnerlandes vorweisen können oder im Fall von regionalen Organisationen ihre Aktivitäten auf die jeweilige Projektregion fokussieren (für weitere Informationen siehe Annex 3).

Über die Umsetzung der Fördermittel hinaus sollen im Rahmen des Projekts fachliche und administrative Kompetenzen von lokalen Organisationen genutzt und/oder weiterentwickelt sowie das lokale Verantwortungsgefühl und die Identifikation erhöht werden. Durch eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen bei Planung und Umsetzung des Projekts soll ein Beitrag zu der lokalen Verankerung, der Kapazitätsentwicklung vor Ort und der Nachhaltigkeit von Projekten geleistet werden. Im Projektkonzept der Skizzen- und Antragsphase sind der dezidierte fachliche Eigenbeitrag der lokalen Partner und der integrative Ansatz des Konsortiums dazu nachvollziehbar darzulegen. Für weitere Informationen siehe: Wie die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) die lokale Einbettung von Projekten stärkt.

Ambition, Transformation und Innovation

Das Projekt muss im jeweiligen Länder- und Sektorkontext **ambitionierte Ziele** im Sinne der IKI-Strategie 2030 verfolgen und auf **messbare Veränderungen** ausgelegt sein.

Der **transformative Charakter** des Projektkonzepts muss durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- **Ambition:** Durch das Projekt wird eine substanzielle und messbare Verbesserung gegenüber eines *Business-as*-usual-Verlaufs erreicht und dokumentiert.
- Die Skizze muss darlegen, wie das Projekt in bestehende Initiativen zur kohlenstoffneutralen und/oder biodiversitätserhaltenden Entwicklung im Partnerland, regional und/oder global, eingebettet ist und diese unterstützt.
- Wandel: Durch das Projekt werden nachweisliche Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungstragenden bzw. einer Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt.
- Die dafür erforderlichen Schritte sollen nicht oder nur sehr schwer umkehrbar sein (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z. B. durch den großdimensionierten Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur, das Inkrafttreten neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen oder die Hebelung von Finanzierung etc.).
- Modellcharakter: Das Projekt arbeitet transparent, ist durch eine geeignete öffentliche Dokumentation replizierbar und hat das Potential eine skalierbare Wirkung in anderen Ländern/Regionen und/oder vergleichbaren Sektoren zu entfalten.

Die IKI fördert Ansätze mit **Innovationskraft**, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten. „Innovativ“ bedeutet in diesem Zusammenhang jegliche technologische, methodische oder soziale Maßnahme, die in der Projektregion bisher nicht oder nicht in der Form angewandt wurde. Sofern das vorgeschlagene Projekt eine erfolgreiche bestehende Methode skaliert, kann dies als Innovation angesehen werden.

Projektplanung

Die Projekte müssen die Qualität ihrer Lösungsansätze durch die Anwendung einer Wirkungslogik demonstrieren, welche einen Beitrag zu den übergeordneten Zielen der IKI leistet und sich an den methodischen Vorgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientiert. Die Darstellung der Wirkungslogik sollte im jeweiligen Kontext plausibel sein und eine hinreichend ambitionierte, **realistische und detaillierte Lösung für die Problemstellung** des Projekts anbieten. Die vorgeschlagenen Projektaktivitäten sollen dabei mit dem zur Verfügung stehenden Budget und innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar sein. Bei der Projektplanung ist besonders darauf zu achten, dass die jährliche Budgetplanung realistisch ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass nicht abgerufene Mittel automatisch und vollumfänglich in die Folgejahre übertragen werden.

Hebelung privater Finanzierung

Mit Bezug auf die IKI-Strategieziele ist es ausdrücklich erwünscht, dass Projekte gezielt privates Kapital von internationalen sowie nationalen bzw. lokalen Investierenden mobilisieren. Entsprechend internationalen OECD-Standards bezieht sich dies auf private Investitionen, die durch spezifische öffentliche Instrumente – wie z. B. Risikoteilungsmechanismen, Garantien, vergünstigte Finanzierungen oder andere geeignete Finanzierungsansätze – direkt mobilisiert werden und in den Klima- und Biodiversitätsschutz fließen. Projekte können darüber hinaus einen indirekten Beitrag leisten, indem sie investitionsförderliche Bedingungen stärken, Transparenz erhöhen und Risiken für private Investitionen reduzieren, um die Mobilisierung privaten Kapitals langfristig zu unterstützen.

Einbindung des Privatsektors

Es ist grundsätzlich erwünscht, dass das Projekt den Privatsektor (über die Hebelung von privater Finanzierung hinaus) in das Projekt einbindet (insb. als Zielgruppe). Die Einbindung des Privatsektors als Zielgruppe kann direkt oder indirekt geschehen. Beispiele sind die Verbesserung von Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Handeln, die Entwicklung und Förderung grüner Geschäftsmodelle, die Einbindung des Privatsektors in die Exit-Strategie des Projektes, Beratungen und Schulungen für Unternehmen sowie die Teilnahme von Unternehmensvertretern an Workshops und Veranstaltungen des Projekts.

Der Privatsektor umfasst alle Organisationen, die gewinnorientierte Aktivitäten umsetzen und mehrheitlich in privatem Besitz sind. Dazu gehören Finanzinstitute und -intermediäre, nationale und multinationale Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Genossenschaften, Einzelunternehmen und landwirtschaftliche Betriebe. Organisationen des Privatsektors gleichgestellt sind (gewinnorientierte) privatrechtlich organisierte Staatsunternehmen. Auch Verbände, die die Interessen privater Unternehmen oder privatrechtlich organisierter staatlicher Unternehmen vertreten, werden wie Organisationen des privaten Sektors behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Verbände eine Gewinnerzielungsabsicht aufweisen oder gemeinnützig sind.

Verstetigung der Projektwirkungen nach Ablauf der Förderung (Exit-Strategie)

Aus der Projektskizze muss ersichtlich sein, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte **Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der IKI-Förderung durch Akteurinnen und Akteure vor Ort fortgeführt** werden bzw. erhalten bleiben können. Dabei kann auch Bezug auf die gewählte Konsortialstruktur genommen werden. In den letzten beiden Jahren der Projektlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („**Exit-Strategie**“). Der Privatsektor kann zentral für eine erfolgreiche Exit-Strategie sein und soll daher dem jeweiligen Kontext entsprechend im Konzept verstärkt berücksichtigt werden. Eine Aufstockung der Förderung zum Projektende oder eine Projektverlängerung inkl. Aufstockung ist generell nicht vorgesehen.

Klimaneutralität

Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, Projektaktivitäten und Investitionen aus Projektmitteln unter größtmöglicher Einsparung von Treibhausgasemissionen, ressourceneffizient und umweltschonend zu tätigen. Dazu gehören Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Dienstreisen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden oder die daraus entstehenden Treibhausgasemissionen nicht reduziert werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (siehe: Freiwillige CO_2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte).[8]

Umwelt- und Sozialstandards

Die systematische Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialstandards innerhalb der IKI soll verhindern, dass IKI-Projekte negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Von den **Durchführungsorganisationen** der IKI wird erwartet, dass sie die IKI-Safeguards-Policy und die Safeguards Standards des Green Climate Fund einhalten (aktuell IFC Performance Standards). Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken sowie geplante Safeguards-Maßnahmen sind in der Projektskizze darzulegen. Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf das Projektauswahlverfahren, sofern die Safeguards-Maßnahmen dem Risiko angemessen sind.

Genderstrategie und Überwindung von Diskriminierungen

Zur Erreichung der IKI-Genderstrategie sollen IKI-Projekte mit konkreten Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass geschlechterbasierte Benachteiligungen und Diskriminierung abgebaut sowie ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet werden. Die IKI fördert basierend darauf Projekte mit einer mindestens gender-responsiven Projektplanung und Umsetzung (siehe auch IKI Gender Guidelines). Die IKI unterstützt Projekte mit einem gender-transformativen Ansatz.

Ebenso sollen IKI-Projekte im Rahmen ihrer Projektaktivitäten dazu beitragen, soziale, kulturelle, geografische, politische, rechtliche, religiöse, rassistische, ableistische oder ökonomische Diskriminierung und Benachteiligung zu überwinden.

[8] Wir empfehlen unter Art 6.4 ÜvP registrierte Zertifikate mit einem Accounting unter Art.6.2 ÜvP zu nutzen. Sog. „*mitigation outcome units*“ unter Art. 6.4 ÜvP können alternativ genutzt werden, um die Implementierung von NDCs in Ländern des Globalen Südens zu stärken, ohne diese zur Klimaneutralstellung der Emissionen zu nutzen.

10 Kontakt zur Projektträgerin

Bei Fragen zur Internationalen Klimaschutzinitiative, dem ILG-Call oder den Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung wenden Sie sich bitte ausschließlich an das IKI Office der ZUG. Die telefonischen Sprechzeiten sowie das Kontaktformular des IKI Office finden Sie auf der IKI-Website.

Gesonderte Informationen und Kontakte sind über die IKI-Website zu folgenden Themen zu finden:

IKI Gender Strategie	Kontakt über Gender Helpline
Unabhängiger Beschwerdemechanismus (UBM) der IKI	Kontakt über Geschäftsstelle des UBM
IKI-Safeguards – Umwelt- und Sozialstandards	Kontakt über das IKI-Safeguards-Team
Wirkung und Lernen	Kontakt über IKI SI Helpdesk
Local Action	Kontakt über das IKI Office
Emissionsgutschriften	Kontakt über das IKI Office
Schwerpunktländer der IKI	Kontakt über das IKI Office

Berlin, den 17.11.2026

Für die Bundesregierung
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Andreas Kübler

Annex 1: IKI-Auswahlkriterien

Die Projekte werden von der Projektträgerin und den zuständigen Bundesministerien nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Kriterien			Erläuterungen
! – Mindestanforderungen Zur Begutachtung der eingereichten Skizzen werden sowohl Mindestanforderungen als auch Bewertungskriterien genutzt. Alle Mindestanforderungen, die bei Nichteinhaltung zum Ausschluss der Projektskizze aus dem Auswahlprozess führen, sind durch ein „**!**“ gekennzeichnet.			
Formale Eignung des Projektkonzepts			
Fördervoraussetzungen/Finanzierungsvoraussetzungen			
1	!	Fristgerechte Einreichung über Onlineplattform	Die Einreichung der Projektskizze erfolgte fristgerecht und über die IKI-Onlineplattform.
2	!	Vollständigkeit der Unterlagen	Die Unterlagen wurden vollständig und gemäß den Vorgaben eingereicht.
3	!	Finanzierungsnotwendigkeit	Es besteht eine Finanzierungsnotwendigkeit.
4	!	Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn	Die Projektumsetzung hat vor Skizzeneinreichung noch nicht begonnen.
5	!	Ausschlusskriterien	Das Projekt sieht keine Aktivitäten vor, die gemäß den IKI-Ausschlusskriterien von der Förderung oder Finanzierung ausgeschlossen sind.
Dauer und Höhe der Förderung/Finanzierung			
6	!	Fördervolumen/ Finanzierungsvolumen	Das in der Projektskizze vorgeschlagene IKI-Fördervolumen bzw. IKI-Finanzierungsvolumen entspricht den im jeweiligen Themen- oder Länderschwerpunkt spezifizierten Vorgaben.
7	!	Projektlaufzeit	Die Projektlaufzeit beträgt höchstens acht Jahre. Eine ggf. notwendige Förderung/Finanzierung einer Vorbereitungsphase zur Erstellung des Projektantrags von bis zu neun Monaten ist auf Antrag möglich und zählt nicht zur Projektlaufzeit.
Projektförderung/Projektfinanzierung			
8		Finanzielle Eigenbeteiligung	Die finanzielle Eigenbeteiligung der Hauptdurchführungsorganisation und/oder die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Kofinanzierung) sind nachvollziehbar und angemessen.
9		Hebelung privater Finanzierung	Das Projekt soll zur Hebelung privater Finanzierung beitragen, entweder durch die direkte Mobilisierung privater Mittel im Sinne der OECD oder indirekt durch die Schaffung investitionsförderlicher Rahmenbedingungen.
10		Einbindung des Privatsektors	Das Projekt soll (über die Hebelung von privater Finanzierung hinaus) den Privatsektor in das Projekt einbinden (insbesondere als Zielgruppe).

Wahl Partnerland/-länder			
11	!	ODA-fähige Staaten	Die Partnerländer sind bei Einreichung der Skizze auf der Liste der ODA-fähigen Staaten.
12	!	Partnerländer	Es besteht eine Übereinstimmung mit den für den Themen- oder Länderschwerpunkt möglichen Partnerländern.
13		Angemessener geografischer Ansatz	Der geografische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral/global) ist nachvollziehbar begründet.
14	!	Anzahl der Partnerländer	Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, ist auf maximal fünf beschränkt.
Fachliche Eignung des Projektkonzepts			
15	!	Zielsetzung des Themen- oder Länderschwerpunktes	Das geplante Projekt ist fachlich geeignet, die spezifischen Ziele des jeweiligen Themen- oder Länderschwerpunktes zu erreichen.
Einordnung in den Umsetzungskontext			
16		Relevanz für die Umsetzung der NDCs/NBSAPs/NAPs	Das geplante Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der NDCs/NAPs/NBSAPs.
17		Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken	Das geplante Projekt schließt auch darüber hinaus an konkrete politische und rechtliche Rahmenbedingungen sowie Politiken und Prioritäten in der Region / im Land an und nutzt bestehende Partnerschaften.
18		Relevanz für die Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)	Das geplante Projekt folgt dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 und berücksichtigt alle betroffenen SDGs. Mögliche Zielkonflikte werden in Betracht gezogen.
19		Politischer Rückhalt/ Unterstützungsschreiben	Die Projektskizze lässt auf eine grundsätzliche Unterstützung der geplanten Projektaktivitäten durch die Regierung des Partnerlandes schließen. Bei Einreichung der Projektskizze können Unterstützungsschreiben beigefügt werden, diese sind aber nur für bilaterale Projektskizzen bereits während der Skizzenphase erforderlich, außer bei den Länderschwerpunkten.
20		Anknüpfung an die Projektlandschaft/Förderlandschaft; keine Doppelförderung/-finanzierung	Das geplante Projekt knüpft an die bestehende Projektlandschaft/Förderlandschaft vor Ort an. Eine Doppelförderung/Doppelfinanzierung wird vermieden.

Projektplanung			
21		Wirkungslogik	Die Projektskizze demonstriert die Qualität ihres Problemlösungsansatzes durch Anwendung der OECD-Wirkungslogik. Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist ambitioniert und mit dem zur Verfügung stehenden Budget innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar.
22		Ambition und Messbarkeit	Das geplante Projekt hat für den jeweiligen Projektkontext ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt.
23		Transformation	Durch das Projekt sollen Systemveränderungen und/oder dauerhafte Verhaltensänderungen von Entscheidungstragenden bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt werden.
24		Innovation	Das geplante Projekt hat einen neuen, innovativen Lösungsansatz für eine Region.
25		Umwelt- und Sozialrisiken, mögliche Safeguards-Maßnahmen	Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken sowie mögliche Safeguards-Maßnahmen werden nachvollziehbar und angemessen dargelegt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Safeguards-Standards ist Fördervoraussetzung bzw. Finanzierungsvoraussetzung.
26		Förderung der Geschlechtergerechtigkeit	Im Projektkonzept ist ein mindestens gender-responsiver Ansatz mit konkreten Maßnahmen vorgesehen, die ungleichen Geschlechterrollen, -verhältnissen und -normen entgegenwirken. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der Projektziele und sind in der Wirkungslogik deutlich erkennbar.
Zielgruppen			
27		Partizipation und Wissenstransfer zu Zielgruppen	In der Projektskizze wird nachvollziehbar dargestellt, wie relevante Zielgruppen und ihre Belange in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden bzw. werden. Zudem wird nachvollziehbar dargestellt, wie der Wissenstransfer zu relevanten Zielgruppen stattfinden soll.
Verstetigung und Replizierbarkeit der Projektergebnisse			
28		Exit-Strategie	Aus der Projektskizze wird ersichtlich, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte oder finanzierte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung oder Finanzierung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben.
29		Replizierbarkeit	Das geplante Projekt ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar.

Kriterien für Durchführungsorganisationen			
Eignung Konsortium			
30	!	Bewerbung als Konsortium Anzahl Konsortialpartner	Die Projektskizze sieht eine Bewerbung als Konsortium vor, d. h. ein Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Dabei dürfen bilaterale Projekte von maximal vier und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern durchgeführt werden.
31		Local Action (50-%-Regel)	Mindestens 50 % der gesamten IKI-Mittel (bezogen auf den beantragten Zuwendungsbetrag des Antragstellenden bzw. Finanzierungsbetrag des Beauftragten) werden durch Akteurinnen und Akteure umgesetzt, die als lokale Organisationen mit fachlichem Bezug zu den Projektzielen eingestuft werden (siehe Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen). Die Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit lokalen Fach-Konsortialpartnern sollte hier klar im Fokus stehen.
32		Angemessene Rollen- und Aufgabenverteilung	Die Aufgaben- und Rollenverteilung innerhalb des Konsortiums ist angemessen und nachvollziehbar.
33		Angemessene Budgetaufteilung	Die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen ist angemessen, gerecht, für alle Beteiligten kostendeckend und nachvollziehbar.
Eignung der Durchführungsorganisationen			
34		Fachliche Eignung und Kompetenzen aller Durchführungsorganisationen	Die Hauptdurchführungsorganisation und die Konsortialpartner verfügen über die nötige fachliche und administrative Eignung sowie Managementkompetenz zur Umsetzung und Koordinierung der geplanten Projektaktivitäten.
35		Zugang zu relevanten Stakeholdern	Die Hauptdurchführungsorganisation stellt ihren Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern (inklusive lokaler Bevölkerung, z. B. IPLC) im Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachvollziehbar dar.
36	!	Rechtsform	Die Hauptdurchführungsorganisation und die Konsortialpartner haben eine geeignete Rechtsform und sind somit förderfähig oder finanzierungsfähig.
Formale Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
37	!	Umsatzkriterium	Die Hauptdurchführungsorganisation erfüllt das Umsatzkriterium.
38	!	Abrechnung auf Ausgabenbasis	Die Abrechnung der Hauptdurchführungsorganisation erfolgt auf Ausgabenbasis (zutreffend für Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland).
Fachliche Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
39	!	Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit	Die Hauptdurchführungsorganisation verfügt über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der thematisch relevanten Projektumsetzung in ODA-Ländern.
40		Regionalexpertise	Die Hauptdurchführungsorganisation hat Erfahrungen in der Zielregion.

Annex 2: Kooperationsvereinbarung

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen.

Die Hauptdurchführungsorganisation wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, welche dem Förderantrag beigelegt wird. Die Kooperationsvereinbarung sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrunde liegenden Regelungen zwischen den Konsortialpartnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten.

Die Konsortialpartner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das zuständige Bundesministerium oder das IKI Office der ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Hauptdurchführungsorganisation
- weitere Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung), Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung abgestimmt werden:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Konsortialpartner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Projektlaufzeit
- Sichtbarkeit der Konsortialpartner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z. B. das Einschalten einer Mediation

Annex 3: Local Action – Einstufung als „lokale“ Organisationen

Für lokale zivilgesellschaftliche, teilstaatliche und privatwirtschaftliche Organisationen im Konsortium bzw. als Auftragnehmende gilt:

(1) Lokale Organisationen müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht im Partnerland haben.

(2) Partnerministerien sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. IKI-Fördermittel dürfen nicht zur Finanzierung von Regierungstätigkeiten verwendet werden.

Für nationale und regionale Büros von internationalen zivilgesellschaftlichen, teilstaatlichen und privatwirtschaftlichen Organisationen gilt:

(1) Büros müssen in einem Partnerland registriert sein und dort anfallende Steuern zahlen; und

(2) das nationale oder regionale Büro kann unabhängige Entscheidungen treffen und ist in der operativen Gestaltung und Umsetzung der Projektmittel weitestgehend unabhängig von Weisungen der „Dachorganisation“.

Internationale Organisationen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können ihren Projektbudgetanteil nicht als Local Action anrechnen, auch wenn nationales Personal im Projekt angestellt ist. Daher zählen nationale Büros von internationalen multilateralen Organisationen wie bspw. UN-Agenturen, der GIZ oder KfW, Botschaften anderer Länder oder nationale Büros anderer bilateraler Geberländer nicht als Local Action.

Für regionale Organisationen wie regionale Entwicklungsbanken, regionale Staatenverbünde/ Wirtschaftsgemeinschaften gilt:

(1) Die Organisation hat einen Sitz in einem Land der Region, in der das IKI-Projekt durchgeführt wird, und fokussiert Aktivitäten auf die Partnerländer.

(2) Mindestens eines der Partnerländer ist Teil dieser Region.

(3) Nationale Partnerinstitutionen sind an der Umsetzung auf Landesebene beteiligt.

(4) Für Banken und Netzwerke: Die Partnerländer sind Mitglieder der regionalen Bank oder des regionalen Netzwerks.

In begründeten Ausnahmen können IKI-Projekte von der Zielgröße von 50 Prozent abweichen:

(1) Im Sinne einer Förderung des Süd-Süd-Austausches kann es eine Ausnahme von der 50-Prozent-Regel geben, wenn ein wesentlicher Teil des Projektbudgets von Organisationen aus dem Globalen Süden umgesetzt wird, die nicht im Partnerland oder der Region registriert sind.

(2) Projekte können von der 50-Prozent-Regel abweichen, wenn sie plausibel begründen können, dass die Local-Action-Anforderung aufgrund von besonderen Landes- oder Fachkontexten nicht möglich ist und/oder ein hohes Hindernis für die Wirksamkeit und Durchführung des Projekts darstellt, oder sonstige Gründe vorliegen, die in der spezifischen Projektkonstellation liegen.

Ob Ausnahmen zulässig sind, wird fallspezifisch entschieden. Auch im Falle von Ausnahmen soll der Local-Action-Anteil möglichst hoch sein. Für weitere Informationen siehe IKI-Website: Local Action oder Local Action FAQ. In den FAQ finden sich auch nähere Informationen zur Unabhängigkeit von Organisationen zur „Dachorganisation“.

Annex 4: Muster Unterstützungsschreiben

Contact IKI
IKI Office
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin
Germany

Template Letter of Endorsement

Place, Date

Dear …,

the [*name of institution]*, represented by [*name of representative]*, hereby confirms its support of the project outline [“*project title*”] as submitted by the project consortium of [*names of implementing organisations]* for the ideas competition “Large Grants Call 2026” under the International Climate Initiative (IKI) of the Federal Ministry for the Environment, Climate Action, Nature Conservation and Nuclear Safety (BMUKN) and the German Federal Foreign Office (AA).

We confirm that the objectives of the project outline are aligned with national policies and strategies, including the national commitments of the [*NDC/NBSAP/NAP]*.

We understand that this letter does not represent any commitment to IKI funding, nor does it give rise to any legal entitlement. The decision on funding will be based on the review of a full project outline and depends on the available budgetary allocations.

Given the above, we are pleased to confirm the support of this planned project, if pre-selected for IKI funding, and we are willing to collaborate extensively with the consortium for its successful completion.

Signature

Name of contact person

Position

Ministry

Annex 5: Regelungen zum Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der IKI auf globaler Ebene für eine hohe Integrität von Kohlenstoffmärkten und die Ausrichtung dieser auf die Ziele des Übereinkommens von Paris (ÜvP) ein. Die Position der Bundesregierung ist, dass bei der Nutzung internationaler Kohlenstoffmärkte das Zusammenspiel der Marktakteure an den Zielen des ÜvP ausgerichtet werden muss. Nur so können sie zu einer globalen Ambitionssteigerung beitragen und die Transformation zur Netto-Treibhausgasneutralität voranbringen. Hierfür müssen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite qualitative Anforderungen erfüllt werden.

Im Rahmen der IKI fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung und Pilotierung marktbasierter Instrumente des Artikels 6 des ÜvP. Dazu gehören insbesondere Aktivitäten zur Einführung und Stärkung von THG-Bepreisungsinstrumenten sowie zur Förderung einer integren Nutzung von Kohlenstoffmärkten in dem von Artikel 6 vorgegebenen Rahmen. Der Artikel-6.4-Kreditierungsmechanismus des Pariser Abkommens (PACM) dient dabei als **Qualitätsbenchmark** für Kooperationen unter Artikel 6.2 sowie für den freiwilligen Kohlenstoffmarkt (VCM) (vgl. Position der Bundesregierung zur Rolle des freiwilligen Kohlenstoffmarktes).

IKI-Mittel sollen dazu beitragen, die Qualität und Transparenz im Kohlenstoffmarkt zu erhöhen, privates Kapital für die Skalierung der IKI-Projekte zu mobilisieren und die Finanzierung von Minderungsmaßnahmen über das Projektende hinaus sicherzustellen. Deutschland verfolgt hierbei einen Kapazitätsaufbau-Ansatz, der vom Aufbau politischer Rahmenwerke bis zur Ermöglichung von Transaktionen reicht. Schwerpunkte der IKI liegen insbesondere auf der Unterstützung für die Entwicklung nationaler Nutzungsstrategien für Artikel 6, um NDC-Implementierung zu stärken und Ambitionen zu steigern, sowie auf technischer Unterstützung, u. a. durch die Entwicklung von Methodologien, die Stärkung von MRV-Systemen und die Verbesserung von Governance-Strukturen.

Um eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und Compliance-Märkten für Emissionsminderungsgutschriften**[9] sicherzustellen, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

Vorbereitende Maßnahmen

- IKI-geförderte Vorhaben können in ihrer Zielsetzung vorsehen, dass **konzeptionelle Vorbereitungen** [10] und Kapazitätsaufbau **für Minderungsaktivitäten unter Artikel 6** – vorrangig Artikel 6.4 – erarbeitet werden (d. h. bis zum Erreichen der Finanzierungsreife von Kohlenstoffmarktprojekten). Die **technische Umsetzung** von Klimaschutzmaßnahmen, die zu international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften (Internationally Transferred Mitigation Outcomes, ITMOs) führen, darf jedoch nicht durch IKI-Mittel finanziert werden, sondern muss unabhängig von der IKI-Förderung durch externe Finanzierungsquellen erfolgen. Die Umsetzung kann sowohl parallel zur IKI-Projektlaufzeit als auch nach Projekt-

[9] Im Englischen wird von "*Carbon removal and/or reduction certificates/credits*" gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (umgerechnet in die Einheit CO_2-Äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Entnahme (Carbon Dioxide Removal, CDR) von Treibhausgasen aus der Atmosphäre/Kohlenstoffsenken (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap" unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

[10] Zum Beispiel Methodologie-Entwicklung, Projektdesign wie Mitigation Activity Design Document (MADD) und Mitigation Activity Idea Note (MAIN), Machbarkeitsstudien und Benefit-Sharing.

ende erfolgen. Durch diese klare Trennung zwischen vorbereitenden Maßnahmen und Umsetzung wird sichergestellt, dass international übertragbare Minderungsergebnisse unabhängig von IKI-Mitteln generiert werden.

Anschubfinanzierung

- Eine **Anschubfinanzierung** [11] für pilothafte Artikel-6-Projektmaßnahmen (d. h. für die technische Umsetzung) ist unter der Voraussetzung möglich, dass die durch IKI-Mittel generierten Minderungsgutschriften als Mitigation Contribution Units (MCU) dem **NDC des Gastgeberlandes** („host-country"-NDC) **angerechnet werden** und somit zur Umsetzung des NDC beitragen.

Blended Finance und revolvierende Instrumente

- Dies gilt entsprechend auch für **Blended-Finance-Ansätze**, bei denen IKI-Mittel mit privaten Mitteln kombiniert werden (z. B. konzessionäre Kredite, Beteiligungen oder Risikoteilungsinstrumente wie First-loss-Modelle). In diesen Fällen ist der Anteil der Minderungsgutschriften, der dem IKI-Finanzierungsanteil an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme entspricht, dem NDC des Gastgeberlandes als MCUs anzurechnen (siehe oben).
- Im Fall von **revolvierenden Finanzierungsinstrumenten** (revolving funds) gilt: Werden durch IKI-Investitionsmittel Emissionsminderungen erzielt, können diese – sofern entsprechende Minderungsgutschriften generiert werden – als ITMOs international transferiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Verkaufserlöse an den Fonds zurückfließen und vollständig in neue Minderungsprojekte reinvestiert werden (**Upscaling**). Damit die eingesetzten IKI-Mittel als internationale Klimafinanzierung angerechnet werden können, müssen die bis zum Ende des IKI-Vorhabens generierten Emissionsminderungen, die der IKI-Förderung entsprechen, dem NDC des Gastgeberlandes als MCUs zugerechnet werden.

Klimaschutzprojekte im freiwilligen Kohlenstoffmarkt

- Die deutsche Bundesregierung strebt an, dass möglichst alle internationalen Marktaktivitäten des VCM unter dem Artikel-6.4-PACM registriert werden (internationales UN-Register), um Transparenz und Qualität im globalen Kohlenstoffmarkt zu gewährleisten und die Transformation in den Implementierungsländern voranzutreiben. Klimaschutzmaßnahmen über den VCM können daher nur mit IKI-Mitteln gefördert werden, wenn sie qualitativ gleichwertig den Anforderungen des PACM umgesetzt werden (Qualitätsbenchmark). Dabei setzt das Umsetzungsregelwerk des PACM den Referenzrahmen, insbesondere in Bezug auf Standards, Methodologien, Tools und Verifizierung.
- Durch IKI-Mittel erzielte Minderungsgutschriften dürfen **außer in den o. g. Ausnahmen grundsätzlich keine auf dem VCM international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften (ITMOs) generieren**.
- Eine Förderung von Projekten, deren Minderungsgutschriften ausschließlich in **nationalen**, nicht international übertragbaren Systemen (freiwillig oder verpflichtend) des Implementierungslandes genutzt werden, ist möglich und zur Ambitionssteigerung gegenüber dem NDC des Landes wünschenswert.
- Artikel-6.4-Zertifikate, die einen freiwilligen Beitrag zur Zielerfüllung des NDC des Gastgeberlandes darstellen (MCU), sollen ergänzend zur IKI-Finanzierung zur Mobilisierung von privatem Kapital eingesetzt werden.

[11] Beispiele sind die Einführung teurer oder hochwertiger Minderungstechnologien wie z. B. emissionsarmer Kühlung oder technische Removals (u. a. *Bioenergy with Carbon Capture and Storage* (BECCS)), die zu Emissionsminderungen und der Generierung von Minderungsgutschriften führen.

Klimaschutzprojekte im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken

- Für die Qualitätsanforderungen von Entnahmezertifikaten im Wald- und Landnutzungssektor sowie für technische Senken, die mit IKI-Mitteln gefördert werden, ist der **Removal-Standard unter Artikel 6.4** verpflichtend. Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen („*emission avoidance*“) sind derzeit nicht unter Artikel 6.4 erlaubt (Grundsatzentscheidung der CMA) und daher von der Förderung ausgeschlossen.
- Für Projekte in den Bereichen Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung gilt es zudem, die **Umwelt- und Sozialstandards der IKI (Safeguards)** einzuhalten. Dies umfasst auch Anforderungen an Nachhaltigkeit und eine faire soziale Nutzenverteilung (Social Benefit Sharing). Darüber hinaus sind einschlägige internationale Standards wie die Cancún Safeguards und entsprechende Berichtssysteme zu berücksichtigen. Ergänzend soll das **Nachhaltigkeitstool des Artikels 6.4** als Orientierung für die Bewertung von Umwelt- und Sozialwirkungen herangezogen werden.
- Die Projekte sollen einen möglichst hohen Nutzen für die biologische Vielfalt erzielen. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die auf großflächigen Monokulturen beruhen und negative Auswirkungen auf Biodiversität, Bodenfunktionen, Wasserhaushalt oder die lokale Bevölkerung erwarten lassen. Dies gilt insbesondere, wenn nichtheimische Arten eingesetzt werden oder keine ausreichende ökologische Eignung nachgewiesen ist.